

Haushaltssatzung des Landkreises Fulda für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915) in Verbindung mit den §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915) hat der Kreistag am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	380.523.684 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	393.555.684 EUR
mit einem Saldo von	- 13.032.000 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	300.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.500 EUR
mit einem Saldo von	- 30.800 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 13.062.800 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 877.400 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.845.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.719.900 EUR
mit einem Saldo von	- 33.874.800 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.855.600 EUR
mit einem Saldo von	21.644.400 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 13.107.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 29.500.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 14.500.000 EUR enthalten.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 0 EUR festgesetzt.
- (3) Die Aufnahme von Investitionskrediten vom Kapitalmarkt bis zu 15.000.000 EUR aus der Kreditermächtigung steht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 103.140.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage und den Zuschlag zur Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Kreisumlage (§ 50 Abs. 1 HFAG) | 30,57 v. H. |
| 2. | Erhöhter Kreisumlagehebesatz für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 mit Schulträgerschaft (§ 67 Abs. 1 HFAG) | 35,55 v. H. |
| 3. | Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage § 50 Abs. 3 HFAG) | 17,50 v. H. |

Von der Stadt Fulda wird kein Zuschlag zur Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 10. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Kreisausschuss ist berechtigt, anstelle von Krediten auf dem Kreditmarkt, im Rahmen der Kreditermächtigung zinsgünstigere Kredite bei anderen Kreditgebern (z. B. aus dem Hess. Investitionsfonds, Innere Darlehen, usw.) aufzunehmen.

§ 9

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten im Sinne des § 98 Abs. 2 Ziffer 3 HGO als erheblich, wenn sie 2,0 v. H. der gesamten Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.

§ 10

Gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 100 HGO werden für die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen folgende Regelungen getroffen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die unvorhergesehen, unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, dürfen

A) bei gesetzlicher Verpflichtung

1. mit vorheriger Zustimmung des **Finanzdezernenten**

im Ergebnis- und Finanzhaushalt bei
a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 EUR,
b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 EUR,

2. mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses**

im Ergebnishaushalt bei
a) überplanmäßigen Aufwendungen von 15.000 EUR bis 300.000 EUR,
b) außerplanmäßigen Aufwendungen von 10.000 EUR bis 200.000 EUR,

im Finanzhaushalt bei
a) überplanmäßigen Auszahlungen von 15.000 EUR bis 100.000 EUR,
b) außerplanmäßigen Auszahlungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR,

B) bei sonstigen Aufwendungen und Auszahlungen

1. mit vorheriger Zustimmung des **Finanzdezernenten**

im Ergebnis- und Finanzhaushalt bei
a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 EUR,
b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 EUR,

1. mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses**

im Ergebnishaushalt bei
a) überplanmäßigen Aufwendungen von 15.000 EUR bis 100.000 EUR,
b) außerplanmäßigen Aufwendungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR,

im Finanzhaushalt bei
a) überplanmäßigen Auszahlungen von 15.000 EUR bis 50.000 EUR,
b) außerplanmäßigen Auszahlungen von 10.000 EUR bis 30.000 EUR,

geleistet werden.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Die in der Anlage beigefügte Budgetierungsrichtlinie ist Grundlage für die Bewirtschaftung des Haushalts.

Fulda, 21.02.2022

LANDKREIS FULDA
Der Kreisausschuss

Woide
Landrat

II.
Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 durch die Aufsichtsbehörde

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums in Kassel (Aufsichtsbehörde) hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Fulda
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Fulda für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

-- 15.000.000 EUR --

(in Worten: „Fünfzehn Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Aufnahme von Investitionskrediten vom Kapitalmarkt bis zu 15.000.000 EUR aus der Kreditermächtigung steht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde.

Hinzu kommen Kreditaufnahmen in Höhe von 14.500.000 € aus dem Hessischen Investitionsfonds, welche nicht genehmigungsbedürftig sind.

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

-- 103.140.000 EUR --

(in Worten: „Einhundertdrei Millionen einhundertvierzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS – Z5-33 c 03/56-2017/9

(Siegel)

Kassel, 02. Juni 2022
Regierungspräsidium Kassel

gez. Weinmeister

(Weinmeister)
Regierungspräsident

**III.
Eigenbetrieb
Energie und Wirtschaft Landkreis Fulda**

**- Wirtschaftsplan -
(für das Wirtschaftsjahr 2022)**

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) wird durch den Kreistag der Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Energie und Wirtschaft Landkreis Fulda“ beschlossen.

Der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan		Vermögensplan	
Ertrag:	2.421.000 €	Einzahlungen:	744.800 €
Aufwand:	2.421.000 €	Auszahlungen:	744.800 €

Der Eigenbetrieb führt keine eigenen Beschäftigten.

Fulda, 21.02.2022

Der Vorsitzende der Betriebskommission

Woide
Landrat

IV.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Energie und Wirtschaft gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO

vom 11.07.2022 bis 14.07.2022

und vom 18.07.2022 bis 20.07.2022

jeweils durchgehend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, im Bereich des Bürgerservice öffentlich aus.

Fulda, 09.07.2022

Der Kreisausschuss
des Landkreises Fulda

Woide
Landrat